

## der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 142

30. Juni 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1238/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die vorübergehende teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 1239/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif . . . . .	3
Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft . . . . .	4
Verordnung (EWG) Nr. 1241/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 1242/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 1243/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 1244/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . .	10
Verordnung (EWG) Nr. 1245/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	11
Verordnung (EWG) Nr. 1246/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 1247/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren . . . . .	17

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1248/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Beibehaltung gewisser, im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbarer Bestimmungen für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 1249/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 über die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen auf dem Zuckersektor . . . . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 1250/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 . . . . .	22
Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben . . . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 1252/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen . . . . .	27

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1238/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

über die vorübergehende teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren, die für die Ausfuhr Israels nach der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1227/69 des Rates vom 30. Juni 1969 <sup>(1)</sup> bis zum 30. Juni 1970 teilweise ausgesetzt ; es erscheint angebracht, diese Aussetzung der Zollsätze bis zum Inkrafttreten des am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 1. Juli 1970 bis zum Inkrafttreten des am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in nachstehender Liste aufgeführten Erzeugnisse bis zu der darin angegebenen Höhe ausgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 2.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits	7,2 %
20.06 B II a) 2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	18,4 % (a)
20.06 B II c)	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
ex 1 cc)	von 4,5 kg oder mehr	18,4 %
ex 2	von weniger als 4,5 kg	18,4 %
ex 28.40 B II	Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Eisen von mehr als 0,01 Gewichtshundertteilen	9,6 %
ex 29.02 A III	Methylbromid zu landwirtschaftlichen Zwecken (b)	17 %
ex 60.05 A II	Badeanzüge	16,8 %
ex 60.05 A II	Säuglingskleidung	16,8 %
ex 60.06 B	Badeanzüge	16 %
ex 61.01	Oberbekleidung für Männer, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %
ex 61.02 B	Oberbekleidung für Frauen, aus synthetischen Spinnstoffen	16 %
ex 61.02 B	Badeanzüge	16 %

(a) Die Anwendung des ausgesetzten Zollsatzes schließt die etwaige Erhebung einer zusätzlichen und den in Kraft befindlichen Bestimmungen für gezuckerte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse entsprechenden Abschöpfung auf Zucker nicht aus, die der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht, und zwar für die in diesem Erzeugnis jeweils enthaltene Menge Zucker jeder Art (als Saccharose berechnet).

(b) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. HARMEL

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1239/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Ar-  
tikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europä-  
ische Wirtschaftsgemeinschaft haben im Rahmen des  
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens Abkom-  
men abgeschlossen, in denen sie gegenseitige Zoll-  
zugeständnisse ausgetauscht haben.Infolge der von den Vereinigten Staaten von Amerika  
im März 1962 für bestimmte Arten von Glas und  
Teppichen beschlossenen Zurücknahmen von Zoll-  
zugeständnissen und Zollerhöhungen hat die Europä-  
ische Wirtschaftsgemeinschaft in Anwendung der  
Entscheidungen des Rates vom 4. und 5. Juni  
1962 <sup>(1)</sup> und vom 19. Juli 1962 <sup>(2)</sup> die Anwendung  
der den Vereinigten Staaten von Amerika für ver-  
schiedene Waren gewährten Zugeständnisse ausge-  
setzt und die Einfuhrzölle für diese Waren mit  
Ursprung in diesem Land erhöht.Der Rat hat mit Entscheidung vom 11. April 1967 <sup>(3)</sup>  
seine Entscheidung vom 4. und 5. Juni 1962 über-  
prüft, nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika  
einen Teil der betreffenden Zollzugeständnisse wie-  
der in Kraft gesetzt und die für bestimmte Arten  
von Glas heraufgesetzten Einfuhrzölle verringert hat-  
ten.Am 1. Januar 1970 haben die Vereinigten Staaten  
eines der betreffenden Zugeständnisse teilweise wie-  
der in Kraft gesetzt ; folglich sieht sich die Gemein-  
schaft gemäß Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und  
Handelsabkommens veranlaßt, die Entscheidungen  
des Rates vom 4. und 5. Juni 1962 und vom 11.  
April 1967 zu überprüfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Fußnote (a) zum autonomen Zollsatz für Poly-  
äthylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a)  
oder b) zu Kapitel 39, Tarifstelle 39.02 C I a) des  
Anhangs „Gemeinsamer Zolltarif“ zur Verordnung  
(EWG) Nr. 950/68 <sup>(4)</sup> wird wie folgt geändert :„(a) Dieser Zollsatz ist für Waren mit Ursprung  
in den Vereinigten Staaten von Amerika auf  
32 % festgesetzt.“*Artikel 2*Die Fußnote (b) zum autonomen Zollsatz für Ge-  
webe aus künstlichen Spinnfäden (Tarifstelle 51.04  
B) des Anhangs „Gemeinsamer Zolltarif“ zur Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert :„(b) Dieser Zollsatz ist für Waren mit Ursprung  
in den Vereinigten Staaten von Amerika auf  
30 % festgesetzt.“*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. HARMEL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 49 vom 25. 6. 1962, S. 1518/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2001/62.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 74 vom 17. 4. 1967, S. 1355/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

## VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 1240/70 DES RATES

vom 29. Juni 1970

## über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist entsprechend dem genannten Vertrag mit Wirkung vom 2. Juli 1970 verringert worden.

Es obliegt dem Rat, die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie alle als Bezüge anzusehenden Vergütungen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die am 1. Juli 1970 im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die für die Zeit vom 2. Juli 1970 bis zum 1. Juli 1974 nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt worden sind, haben vom 1. August 1970 bis zum 31. Dezember 1970 Anspruch auf Zahlung des Monatsgrundgehalts, der Familienzulagen und der Residenzzulage nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 422/67/

EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 721/70<sup>(2)</sup>.

Übt der Betreffende während dieser Zeit ein neues Amt aus, so werden die monatlichen Bruttobezüge, d. h. die Bezüge vor Abzug der Steuern, die er in seinem neuen Amt erhält, von der vorstehend vorgesehenen Zahlung abgezogen. Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 zweiter Satz und Absatz 4 der genannten Verordnung finden entsprechende Anwendung.

*Artikel 2*

Die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom finden unbeschadet der anderen Bestimmungen derselben Verordnung ab 1. Januar 1971 auf die in Artikel 1 genannten ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Anwendung. Artikel 14 der genannten Verordnung findet auf diese Mitglieder vom 2. Juli bis zum 31. Dezember 1970 entsprechende Anwendung.

Der Zeitraum, in dem die in Artikel 1 vorgesehene Zahlung erfolgt ist, wird bei der Berechnung der Übergangsvergütung und der Ruhegehaltsansprüche berücksichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. HARMEL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 23. 4. 1970, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1241/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen  
anwendbaren AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 2218/69 <sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-  
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen  
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,  
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben  
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),  
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-  
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-  
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	60,78
10.01 B	Hartweizen	62,88 <sup>(1)</sup>
10.02	Roggen	48,53
10.03	Gerste	47,44
10.04	Hafer	33,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	32,19 <sup>(2)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	32,19
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	38,53
10.07 C	Sorghum und Dari	40,93
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	64,45
11.01 B	Mehl von Roggen	79,60
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	107,86
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	68,55

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechneinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1242/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/69 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1970 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,60	0,60	0,60
10.01 B	Hartweizen	0	0,45	0,45	1,45
10.02	Roggen	0	0,25	0,25	0,25
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	2,20
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,107	0,107	0,107	0,107
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,080	0,080	0,080	0,080
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1243/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz  
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1187/70 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für  
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-  
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4  
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-  
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen  
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-  
gefügt Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 26. 6. 1970, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	(RE / Tonne)		
			1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1244/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 1595/69 <sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-  
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-  
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,86
	II. Rohrzucker	12,26 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,86
	II. Rohrzucker	12,26 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1245/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 853/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen oder Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1232/70 <sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden land-

wirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker <sup>(5)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2486/69 <sup>(6)</sup>, genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission*  
*Der Vizepräsident*  
S. L. MANSHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden

LISTE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. mehrwertige Alkohole : II. Mannit III. Sorbit : a) in wäßriger Lösung : 2. andere : — aus Saccharose gewonnen b) andere : 2. andere : — aus Saccharose gewonnen
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Keton-säuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoff-funktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex A I bis VIII — Ester von Mannit oder Sorbit ex A VIII — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Iso-zuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren : ex T. andere : — andere Anhydrate von Mannit oder Sorbit (z.B. : Sorbi-tan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose ; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausge-nommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42 : ex B. andere : — Sorbose, ihre Salze und Ester, Methylglucoside
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Natur-produkten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen ; Rück-stände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, ander-weitig weder genannt noch inbegriffen : R. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunst-harzen ex T. andere : — Krack-Erzeugnisse von Sorbit

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker :	3,90
	Rohzucker :	1,22
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff :	0
	Melassen, auch entfärbt :	0

## LISTE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Keton- säuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauer- stofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Per- säuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :  A. Oxysäuren, ausgenommen Phenolsäuren :  IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker : 0,88 Rohzucker : 0 Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff : 0 Melassen, auch entfärbt : 0

## LISTE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.15	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :  A. acyclische mehrbasische Säuren : ex V. andere : — Itaconsäure, ihre Salze und Ester
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Keton- säuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauer- stofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Per- säuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :  A. Oxysäuren, ausgenommen Phenolsäuren : I. Milchsäure, ihre Salze und Ester
29.44	Antibiotika :  A. Penicilline
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker : 0,88 Rohzucker : 0 Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff : 0 Melassen, auch entfärbt : 0

## LISTE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz- extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Ge- wichtshundertteilen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtrieb- mittel : A. Hefen, lebend : II. Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbe- griffen, Zucker enthaltend
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Ge- müsesäfte der Tarifnummer 20.07 : ex A. keine Milch oder Milchfett enthaltend : — Zucker enthaltend B. andere
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, un- vergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zu- sammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken : C. alkoholische Getränke : ex V. andere : — Zucker enthaltend
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	
Weißzucker :	11,83
Rohzucker :	8,52
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff :	$11,83 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
Melassen, auch entfärbt :	0

<sup>(1)</sup> „S“ drückt einen Gehalt an Saccharose von 100 kg Sirupen aus.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1246/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2463/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2463/69, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(4)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1232/70<sup>(5)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl<sup>(6)</sup>, in der Fassung der Verordnung Nr. 852/67/EWG<sup>(7)</sup>, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 40.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 278 vom 17. 11. 1967, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/

EWG, die in Form von in Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG oder in Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSCHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in RE/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	1,453
	— anderer	6,041
10.01 B	Hartweizen	6,277
10.02	Roggen	4,864
10.03	Gerste	5,397
10.04	Hafer	3,360
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	0,336
	— anderer	3,505
ex 10.06 A	Reis, geschält	10,316
ex 10.06 B	Vollständig geschliffener Reis	14,474
10.06 C	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	0
	— anderer	4,256
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	7,640
11.01 B	Mehl von Roggen	7,977
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	10,686
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	7,640

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1247/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2622/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1232/70<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist<sup>(5)</sup>, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 40.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2197/69 <sup>(2)</sup>, entspricht. Für dieses Milchpulver ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 <sup>(3)</sup> bezüglich der Gewährung der Beihilfen für zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch setzt den Betrag für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach dem Falle fest. Auf Grund von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 kann die Erstattung für die betreffenden Waren entsprechend dem Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel mit Kaseinen der Tarifnummer 35.01 A oder Kaseinaten der Tarifnummer 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs und die spezifischen Erfordernisse einiger Märkte es erforderlich machen.

In Anwendung von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69 vom 18. Juli 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft <sup>(4)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 411/70 <sup>(5)</sup>, die Genehmigung erteilt, den Industrien, die Waren der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellen, Butter zu den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen zum Preis von 50 Rechnungseinheiten je 100 kg zu liefern.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 der Kommission vom 24. März 1970 über den Ver-

kauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen <sup>(6)</sup> kann für die in Erzeugnissen gemäß Artikel 3 derselben Verordnung verarbeitete Butter keinerlei Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden. Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 332/70 <sup>(8)</sup>, gilt das gleiche für in Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Buchstabe a) derselben Verordnung verarbeitete Butter.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 und des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 werden die ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 19. 7. 1969, S. 25.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 5. 3. 1970, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 11.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 25. 2. 1970, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in RE/100 kg
ex 04.02 A II	<p>Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) :</p> <p>a) bei der Ausfuhr von nachstehenden Erzeugnissen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 entsprechend definiert sind :</p> <p>1. Säurekasein :</p> <p>aa) der Qualität A :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 3,00</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,00</p> <p>bb) der Qualität B :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 1,00</p> <p>— nach anderen Drittländern 0</p> <p>2. Labkasein :</p> <p>aa) der Qualität A :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 3,00</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,00</p> <p>bb) der Qualität B :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 1,00</p> <p>— nach anderen Drittländern 0</p> <p>3. Kaseinate :</p> <p>— nach dem amerikanischen Kontinent und Japan 3,15</p> <p>— nach anderen Drittländern 1,05</p> <p>b) bei der Ausfuhr von anderen als unter Buchstabe a) aufgeführten Kaseinen und Kaseinaten, von Kaseinleimen oder anderen Kaseinderivaten 0</p> <p>c) bei der Ausfuhr anderer Waren 22,00</p>	
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	40,00
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	11,00
ex 04.03	<p>Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) :</p> <p>a) bei der Ausfuhr von Waren, die zu der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören und unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 411/70, vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind 9,50</p> <p>b) bei der Ausfuhr anderer Waren 133,00</p>	
ex 17.02 A II	Laktose, mit einem Reinheitsgrad von 98,5 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (PG 12)	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1248/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Beibehaltung gewisser, im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbarer Bestimmungen für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bedingungen, die 1969/1970 bei der Festlegung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grütze und Grieß, des Verfahrens und der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie der Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention zugrunde gelegt wurden, sind weiterhin gültig; es ist daher angebracht, für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 die Bestimmungen beizubehalten, die 1969/1970 anwendbar waren.

Der Rat hat beschlossen, die im Wirtschaftsjahr 1970/1971 anwendbaren Getreidepreise auf dem Niveau der Preise des Wirtschaftsjahres 1969/1970 festzusetzen; die abgeleiteten Preise für gewisse, von der Kommission zu bestimmende Handelsplätze sind eng mit den vom Rat festgesetzten Preisen verbunden; aus diesen Gründen ist es daher zweckmäßig, die im Wirtschaftsjahr 1969/1970 anwendbaren abgeleiteten Preise im Wirtschaftsjahr 1970/1971 beizubehalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Einziges Artikel*

Für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 werden die Bestimmungen der nachstehend genannten Verordnungen beibehalten :

- Verordnung (EWG) Nr. 1414/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen für das Wirtschaftsjahr 1969/1970<sup>(3)</sup>,
- Verordnung (EWG) Nr. 1415/69 der Kommission vom 22. Juli 1969 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1683/69<sup>(5)</sup>,
- Verordnung (EWG) Nr. 1459/69 der Kommission vom 25. Juli 1969 zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grütze und Grieß für das Wirtschaftsjahr 1969/1970<sup>(6)</sup>,
- Verordnung (EWG) Nr. 1533/69 der Kommission vom 31. Juli 1969 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1969/1970<sup>(7)</sup>.

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1969, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 217 vom 28. 8. 1969, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 26. 7. 1969, S. 40.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 2. 8. 1969, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1249/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 über die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die aus der Anwendung des in der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 der Kommission vom 11. Juni 1969 über die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup> vorgesehenen Mitteilungssystems gewonnene Erfahrung reicht aus, um die Beschränkung der Geltungsdauer aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1087/69 werden die Worte „und gilt bis zum 30. Juni 1970“ gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 12. 6. 1969, S. 15.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1250/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und bestimmte Sirupe der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden und daß die Mitgliedstaaten von jedem Zuckerhersteller eine Abgabe je Gewichtseinheit des abgesetzten Erzeugnisses erheben. Nach demselben Absatz sind der Betrag der Vergütung und derjenige der Abgabe für die gesamte Gemeinschaft gleich.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1394/69<sup>(4)</sup>, wird der Betrag der Vergütung je Monat und Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs- und Versicherungskosten sowie der eigentlichen Lagerkosten festgelegt. Auf Grund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 der Kommission vom 9. März 1970 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker<sup>(5)</sup> wird die Vergütung je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Die Finanzierungskosten können unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 6 v. H. pro Jahr errechnet werden. Die Versicherungskosten können auf 1,5 bis 2 v. T. pro Jahr geschätzt werden, die Versicherungskosten sowie die eigentlichen Lagerkosten auf 0,34 Rechnungseinheiten je Tonne und Monat.

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht der Höhe des arithmetischen Mittels der-

jenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind. Die in jedem Monat des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 eingelagerten Mengen können auf Grund der voraussichtlichen Lagervorräte zu Beginn dieses Zuckerwirtschaftsjahres, ferner der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung sowie der Mengen, mit deren Einfuhr in dem betreffenden Monat zu rechnen ist, und schließlich der voraussichtlich während des gleichen Monats für den Inlandsverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagervorräte während des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 kann auf etwa 39,15 Millionen Tonnen Zucker, umgerechnet in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen dürfte sich daher für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 auf etwa 54,8 Millionen Rechnungseinheiten belaufen.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 sieht vor, daß die Abgabe in der Weise errechnet wird, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die voraussichtlich während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres abgesetzte und im Rahmen der Höchstquoten erzeugte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus früheren Zuckerwirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern. Der endgültige Saldo des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 beläuft sich auf einen positiven Betrag von 766 162 Rechnungseinheiten. Der voraussichtliche Saldo des Zuckerwirtschaftsjahres 1969/1970 kann auf einen negativen Betrag gleicher Größe veranschlagt werden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 sieht vor, daß die Abgabe je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt wird. Die während des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 für den Inlandsverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Zuckermenge der Gemeinschaft kann auf etwa 6,85 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Der Betrag der Abgabe beläuft sich also auf 0,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 wird der in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18.12.1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 13.5.1970, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 21.6.1968, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21.7.1969, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 10.3.1970, S. 10.



genannte Betrag der Vergütung auf monatlich 0,14 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

(2) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 wird der in Artikel 8 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG

genannte Betrag der Abgabe auf 0,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1251/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

## über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe d), sowie auf Artikel 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,  
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 <sup>(2)</sup> und die Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 <sup>(3)</sup> ermöglichten im Anschluß an eine Reihe fortschreitender Maßnahmen die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Aus dem von den tätigen Arbeitnehmern erworbenen Aufenthaltsrecht ergibt sich zwangsläufig das vom Vertrag anerkannte Recht, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Nunmehr sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen von diesem Recht Gebrauch gemacht werden kann.

Die genannte Verordnung und die Richtlinie des Rates enthalten Vorschriften zum Recht der Arbeitnehmer, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zur Ausübung einer Beschäftigung aufzuhalten. Das Verbleiberecht des Artikels 48 Absatz 3 Buchstabe d) des Vertrages bedeutet demnach, daß der Arbeitnehmer das Recht hat, seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats beizubehalten, wenn er dort keine Beschäftigung mehr ausübt.

Die Mobilität der Arbeitskräfte in der Gemeinschaft erfordert, daß die Arbeitnehmer nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten ein Arbeitsverhältnis eingehen können, ohne daß ihnen daraus Nachteile entstehen.

Es kommt in erster Linie darauf an, dem Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats seinen Wohnsitz hat, das Recht zu sichern, in diesem Hoheitsgebiet zu verbleiben, sobald seine dortige Beschäftigung wegen Erreichung des Rentenalters oder dauernder Arbeitsunfähigkeit endet. Es handelt sich aber auch darum, dieses Recht dem Arbeitnehmer zu sichern, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eine gewisse Zeit beschäftigt war und dort seinen Wohnsitz hatte und der anschließend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ab-

hängig beschäftigt ist, seinen Wohnsitz aber im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats beibehalten hat.

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Entstehung des Verbleiberechts sind auch die Gründe zu berücksichtigen, die zur Beendigung der Beschäftigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats geführt haben, insbesondere der Unterschied zwischen dem normalen, voraussehbaren Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mit Erreichung der Altersgrenze und dem vorzeitigen, unvorhersehbaren Verlust der Arbeitsfähigkeit. Für den Fall, daß sich die Beendigung der Tätigkeit aus einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ergibt, sowie für den Fall, daß der Ehegatte des Arbeitnehmers die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt oder besaß, müssen besondere Bedingungen gelten.

Der Arbeitnehmer, der das Ende seines Erwerbslebens erreicht hat, muß genügend Zeit haben, um sich entscheiden zu können, wo er seinen endgültigen Wohnsitz nehmen will.

Die Ausübung des Verbleiberechts durch den Arbeitnehmer bedeutet ferner, daß dieses Recht auch auf seine Familienangehörigen ausgedehnt wird. Stirbt der Arbeitnehmer im Verlauf seines Erwerbslebens, so muß das Verbleiberecht auch den Angehörigen seiner Familie zuerkannt werden ; auch hierfür sind besondere Bedingungen erforderlich.

Die Personen, die das Recht haben, im Beschäftigungsland zu verbleiben, müssen genauso behandelt werden wie die keine Erwerbstätigkeit mehr ausübenden inländischen Arbeitskräfte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung findet auf die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt gewesen sind, sowie auf ihre Familienangehörigen im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Anwendung.

*Artikel 2*

(1) Folgende Arbeitnehmer haben das Recht, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben :

a) der Arbeitnehmer, der zu dem Zeitpunkt, an dem er seine Beschäftigung aufgibt, das nach der Ge-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

setzung dieses Staates vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht hat, dort mindestens in den letzten 12 Monaten eine Beschäftigung ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten hat ;

- b) der Arbeitnehmer, der infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufgibt, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat. Die Voraussetzung einer bestimmten Dauer des ständigen Aufenthalts entfällt, wenn die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eintritt, auf Grund derer ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers dieses Mitgliedstaats geht ;
- c) der Arbeitnehmer, der nach drei Jahren Beschäftigung und ständigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt, seinen Wohnsitz jedoch im ersten Mitgliedstaat beibehält und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehrt.

Für den Erwerb der unter a) und b) bezeichneten Rechte gelten die in dem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten als im Hoheitsgebiet des Staates abgeleistet, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes und der Beschäftigung in Absatz 1 a) und hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes in Absatz 1 b) entfallen, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats besitzt oder sie durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer verloren hat.

#### Artikel 3

(1) Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung, die bei ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sind berechtigt, dort ständig zu verbleiben, wenn der Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat das Verbleiberecht nach Artikel 2 erworben hat. Dieses Recht steht ihnen auch nach seinem Tode zu.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Laufe seines Erwerbslebens verstorben, bevor er das Verbleiberecht in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben hat, haben seine Familienmitglieder das Recht, sich dort ständig aufzuhalten, wenn der Arbeitnehmer

- sich zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens 2 Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hat ;
- oder infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist ;

— oder sein überlebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder sie durch Eheschließung mit dem Arbeitnehmer verloren hat.

#### Artikel 4

(1) Der ständige Aufenthalt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 wird durch eines der im Aufenthaltsland üblichen Beweismittel nachgewiesen. Er wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheiten zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(2) Die vom zuständigen Arbeitsamt ordnungsgemäß bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und die Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall gelten als Beschäftigungszeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1.

#### Artikel 5

Der Betreffende verfügt zur Ausübung seines Verbleiberechts über eine Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung dieses Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 a) und b) und Artikel 3 an. Er kann während dieser Zeit das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen, ohne sein Verbleiberecht zu beeinträchtigen.

#### Artikel 6

(1) Die Aufenthaltserlaubnis für den unter diese Verordnung fallenden Personenkreis muß

- a) unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Ausstellungs- bzw. Verlängerungsgebühr für Personalausweise für Inländer nicht übersteigen darf, erteilt oder verlängert werden ;
- b) für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, gelten ;
- c) mindestens fünf Jahre gültig sein und ohne weiteres verlängert werden können.

(2) Durch Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, wird die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nicht berührt.

#### Artikel 7

Das in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates festgelegte Recht auf Gleichbehandlung gilt auch für die Begünstigten der vorliegenden Verordnung.

#### Artikel 8

(1) Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, die für die Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten günstiger sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die erneute Niederlassung von Arbeitnehmern in ihrem Hoheitsgebiet, die dieses verlassen haben, nachdem sie dort lange Zeit dauernd ihren Wohnsitz hatten und dort eine Beschäftigung ausübten, und wieder dorthin zurückkehren möchten, wenn sie das Ruhestandsalter erreicht haben oder dauernd arbeitsunfähig sind.

*Artikel 9*

(1) Die Kommission kann unter Berücksichtigung der Entwicklung der demographischen Lage im

Großherzogtum Luxemburg auf Antrag dieses Staates für die Ausübung des Verbleiberechts im luxemburgischen Hoheitsgebiet andere als in dieser Verordnung vorgesehene Bestimmungen erlassen.

(2) Die Kommission faßt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, der alle erforderlichen Angaben enthalten muß, einen mit Gründen versehenen Beschluß.

Sie notifiziert diesen Beschluß dem Großherzogtum Luxemburg und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten davon.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1252/70 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1970

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1195/70 der Kommission vom 25. Juni 1970<sup>(5)</sup>, durch die die Verordnung (EWG) Nr. 546/70 der Kommission vom 24. März 1970 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen<sup>(6)</sup> zuletzt geändert wurde, ist infolge eines Redaktionsfehlers der Betrag „159 Rechnungseinheiten“ aufgeführt. Dieser Betrag entspricht nicht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses. Es ist daher erforderlich, ihn durch den Betrag „159,5 Rechnungseinheiten“ in Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 zu ersetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 wird

- unter Buchstabe a) der Betrag „159,0 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch den Betrag „159,5 Rechnungseinheiten“ ;
- unter Buchstabe b) der Betrag „159,0 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch den Betrag „159,5 Rechnungseinheiten“.

*Artikel 2*

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 wird der Betrag „159,0 Rechnungseinheiten“ ersetzt durch den Betrag „159,5 Rechnungseinheiten“.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 29. Juni 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1969, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 26. 6. 1970, S. 23.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 11.

**BERICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER SOZIALEN LAGE IN DER  
GEMEINSCHAFT IM JAHRE 1969**

(Anlage zum „Dritten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften nach Artikel 122 des Vertrages von Rom“)

Brüssel-Luxemburg, 1970, 260 Seiten (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch).  
Verkaufspreis : 8,80 DM ; 120,— bfrs.

Die Kommission hat den Sozialbericht veröffentlicht, der wie bisher ein besonderes Kapitel des (nach Artikel 122 des EWG-Vertrags erstellten) Dritten Gesamtberichts darstellt.

In der Einleitung zu diesem Bericht äußert sich die Kommission zu einigen sozialen Prioritäten der kommenden Jahre.

Bemerkenswert ist ferner, daß sich die Kommission in ihrem Bericht auch mit den Tätigkeiten im Rahmen der EGKS- und Euratom-Verträge befaßt.

Der Sozialbericht umfaßt in diesem Jahr vier Teile und eine ausführliche Zusammenfassung : eine politische Einleitung, einen Bericht über die sozialen Initiativen und Maßnahmen der Gemeinschaft im Jahre 1969, eine eingehende Untersuchung der sozialen Entwicklung im vergangenen Jahr und schließlich statistische Anlagen.

Die allgemeinen politischen Überlegungen finden sich in der Einleitung und im ersten Kapitel des zweiten Teils : darin werden die politischen Vorstellungen und die wichtigsten Richtlinien oder Initiativen der Kommission im vergangenen Jahr ihrer Tätigkeit resümiert.

Auch diesmal stellt der Bericht eine äußerst wertvolle Informationsquelle dar.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

